

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Fischseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Überwachungsgebiets zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) – nicht exotische Fischseuche -

Seite

304

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Fischseuchenverordnung;
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Überwachungsgebiets zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) – nicht exotische Fischseuche -**

Aufgrund des Befundes vom 04.11.2020 des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. wurden in einer Aquakultur in der Gemeinde Türkenfeld Erreger der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) nachgewiesen. Der Ausbruch der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) wurde amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte rot umrandete, zusätzlich rot gestreifte Gebiet von der Gemeinde Türkenfeld bis zur Gemeinde Grafrath des Landkreises Fürstenfeldbruck wird zum **Sperrbezirk** erklärt.
2. Das in beiliegender Karte rot umrandete Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck wird zum **Überwachungsgebiet** erklärt.
3. Die im Sperrgebiet gelegenen Aquakultur-Betriebe
 - 3.1 sind nach näherer Anweisung des Veterinäramtes Fürstenfeldbruck auf die nicht exotische Seuche zu untersuchen und
 - 3.2 unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - 3.3 Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung des Veterinäramtes Fürstenfeldbruck.
4. Für die im Überwachungsgebiet gelegenen Aquakultur-Betriebe kann das Veterinäramt Fürstenfeldbruck über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 Fischseuchenverordnung hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Die Beschränkungen der Fischseuchenverordnung gelten nicht für freilebende Fische in natürlichen Gewässern.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Das Sperr- und Überwachungsgebiet wird nach Erlöschen der Seuche gesondert aufgehoben.

Alle Fischhaltungsbetriebe in diesen Zonen sind aufgefordert, sich beim Veterinäramt unter Tel.: 08141-519 285 oder vetamt@lra-ffb.de zu melden.

Gründe

I.

Aufgrund des Befundes vom 04.11.2020 des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. wurden in einer Aquakultur in der Gemeinde Türkenfeld Erreger der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) nachgewiesen. Der Ausbruch der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) wurde amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 sowie des Überwachungsgebietes in Nummer 2 der Allgemeinverfügung ist § 27 der Fischseuchenverordnung. Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest.

Der Erreger wurde in Türkenfeld nachgewiesen. Der festgelegte Sperrbezirk sowie das festgelegte Überwachungsgebiet ist auf dem markierten Ortsplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, einzusehen.

Die Anordnungen in Ziffer 3 und 4 ergeben sich für das Sperrgebiet aus § 27 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, und für das Überwachungsgebiet aus § 27 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 der Fischseuchen-Verordnung.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die infektiösen hämatopoetischen Nekrose ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Fischbestände zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Fischbestände erforderlich. Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungseinschränkungen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die infektiösen hämatopoetischen Nekrose ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Fürstentumbruck zurückstehen.

Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

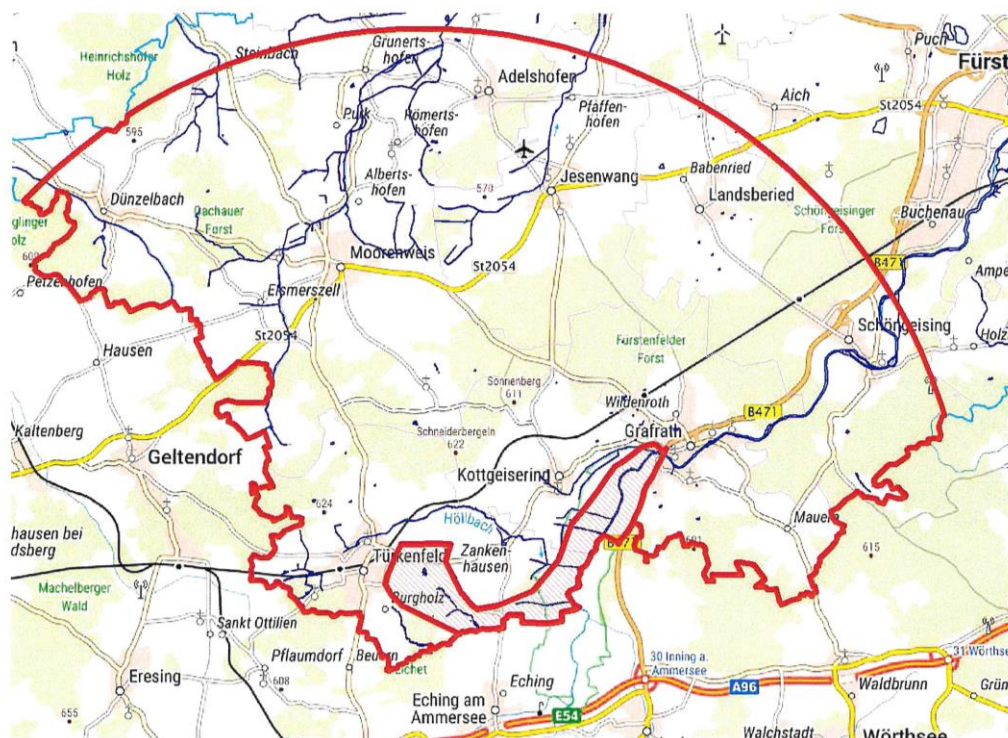
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 11.11.2020

Zimmermann
Regierungsrätin



Thomas Karmasin
Landrat